

Anpassung der Besoldungsbestimmungen für Magistratspersonen

*Entwurf
Änderung der Besoldungsordnung für die
Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Ge-
richtsbehörden und für den Staatsschreiber*

Zusammenfassung

Die Besoldungsordnung für Magistratspersonen soll in verschiedenen Bereichen dem Personalrecht angepasst werden. Es betrifft dies den Zeitpunkt der Besoldungsanpassung, die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und die Leistungen im Todesfall. Aus diesem Grund legt der Regierungsrat dem Kantonsrat den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für Magistratspersonen vor.

Für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Mitglieder des Regierungsrates sowie vollamtliche und hauptamtliche Richterinnen und Richter) sowie für den Staatsschreiber beziehungsweise die Staatsschreiberin gelten unter anderem im Bereich der Besoldung vom Personalgesetz abweichende Regelungen. Während die generelle Besoldungsanpassung für das gesamte Staatspersonal sowie die individuelle Besoldungsanpassung für das Verwaltungspersonal seit 2012 jeweils auf den 1. März erfolgt, wird die Besoldung der Magistratspersonen immer noch per 1. Januar angepasst. Dieser Unterschied ist historisch bedingt und das Datum soll nun vereinheitlicht werden.

Weiter ist die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit während der Amtsdauer für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht geregelt, obwohl § 14 des Behördengesetzes bestimmt, dass der Staat die Behördenmitglieder und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitsunfähigkeit durch eine besondere Pensionsordnung schützt. Es bestehen auch keine Regelungen für Leistungen im Todesfall während einer laufenden Amtszeit. Für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden soll der gleiche Schutz gelten wie für das übrige Staatspersonal.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001 (SRL Nr. 51) ist gemäss § 1 Absatz 2b und c für die Mitglieder des Regierungsrates sowie für die vollamtlichen und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes nicht anwendbar. Für sie sind im Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behörden-gesetz, BehG) vom 17. November 1970 (SRL Nr. 50), in der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 (nachfolgend Magistratenbesoldungsordnung; SRL Nr. 72) sowie im Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003 (SRL Nr. 130) einzelne Bestimmungen analog zum Personalrecht geregelt. Dies betrifft unter anderem den Zeitpunkt der Besoldungsanpassung, welcher jährlich auf Beginn des Kalenderjahres festgesetzt ist. Keine Regelungen finden sich hingegen betreffend die Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsverhinderung infolge Arbeitsunfähigkeit. Ebenfalls nicht geregelt ist die Frage der Weiterausrichtung der Besoldung für den Fall, dass ein Mitglied des Regierungsrates, ein vollamtlicher oder hauptamtlicher Richter oder eine vollamtliche oder hauptamtliche Richterin des Kantonsgerichtes stirbt, während er oder sie das Amt innehat (sog. Leistungen im Todesfall). Aus der Überlegung, dass den Magistratspersonen der gleiche Schutz zukommen soll wie dem übrigen Staatspersonal, ist eine Anpassung beziehungsweise eine Einführung dieser Bestimmungen sinnvoll.

Ebenfalls den speziellen Regelungen der Magistratenbesoldungsordnung sowie der Magistratenpensionsordnung unterstellt ist der Staatsschreiber beziehungsweise die Staatsschreiberin. Diese Regelungen sind als *lex specialis* zum Personalgesetz zu betrachten, das die Rechtsstellung des Staatsschreibers beziehungsweise der Staatsschreiberin regelt. Zusammen mit den Mitgliedern des Regierungsrates sowie den vollamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes bildet er oder sie im Bereich der Besoldungs- und Pensionsordnung die Gruppe der Magistratspersonen (vgl. § 1 Magistratenpensionsordnung).

2 Vorgesehene Änderungen

2.1 Zeitpunkt der jährlichen Besoldungsanpassung

Beim Staatspersonal erfolgt die jährliche Lohnanpassung seit 2012 jeweils am 1. März (§ 10 Abs. 2 Besoldungsverordnung für das Staatspersonal [BVO], SRL Nr. 73a). Für Magistratspersonen gilt gemäss der Magistratenbesoldungsordnung der

1. Januar als Stichtag (§ 5b Abs. 2). Der unterschiedliche Zeitpunkt ist historisch bedingt. Vor 2012 fanden die Lohnrunde für das Staatspersonal im November/Dezember und die Festlegung der neuen Löhne auf den 1. Januar statt, nachdem der Kantonsrat den Voranschlag mit den für die Lohnanpassung verfügbaren Mitteln im November beschlossen hatte. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) am 1. Januar 2011 beschloss der Kantonsrat den Voranschlag bis 2017 jeweils erst in der Dezembersession. Um genügend Zeit für die Lohnrunde zu haben, musste der Stichtag für die individuelle Lohnanpassung für das Staatspersonal sowie die generelle Lohnanpassung bei allen kantonalen Angestellten auf den 1. März verschoben werden. Dieser Zeitpunkt soll auch in Zukunft gelten, obwohl Ihr Rat den Voranschlag seit 2018 bereits im Oktober beschliesst.

Bei den Magistratspersonen wird der neue Lohn aufgrund der Regelung der Magistratenbesoldungsordnung in Prozentschritten festgelegt, weshalb die Lohnanpassung unabhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln des Kantons erfolgt und weiterhin auf den 1. Januar umgesetzt werden konnte. Schon bei der Verschiebung der Lohnrunde des Staatspersonals bestand die Absicht, auch die Löhne der Magistratspersonen auf den 1. März hin anzupassen. Wegen der untergeordneten Bedeutung der Änderung wurde die Anpassung der Magistratenbesoldungsordnung damals nicht in die Wege geleitet. Im Sinn der Vereinheitlichung soll dies nun zusammen mit der Einführung der Bestimmungen zur Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und zu den Leistungen im Todesfall bereinigt werden.

2.2 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und Leistungen im Todesfall

Im Behördengesetz ist geregelt, dass der Staat die Behördenmitglieder und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, des Alters, der Arbeitsunfähigkeit und des vorzeitigen Ausscheidens aus ihrem Amt infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung durch eine besondere Pensionsordnung schützt (§ 14 BehG).

Zurzeit regelt die Magistratenpensionsordnung einzig die Folgen des Todes von ehemaligen Magistratspersonen, des Alters und des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung. Der Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Arbeitsunfähigkeit ist hingegen nicht geregelt. Zur Vermeidung von möglichen Lücken bei der Fortzahlung der Besoldung schlagen wir deshalb vor, die gleiche Regelung wie für das Staatspersonal einzuführen, nämlich den Anspruch auf volle Lohnfortzahlung über maximal 730 Kalendertage gemäss den §§ 23 und 24 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002 (SRL Nr. 52). Um Doppelleistungen zu vermeiden, soll die Fortzahlung der Besoldung subsidiär und unter Anrechnung sämtlicher anderer Leistungen in der gleichen Zeitspanne (namentlich ordentlicher Sonderleistungen, Abfindungszahlungen sowie Sozialversicherungsleistungen) erfolgen.

Ebenfalls nicht geregelt sind die Folgen des Todesfalls einer Magistratsperson während einer laufenden Amtsdauer. Dadurch endet der Anspruch auf Besoldung im Moment des Todes, was zu einer Schlechterstellung gegenüber ehemaligen Magistratspersonen und den Staatsangestellten ganz allgemein führt, deren Anspruch auf Sonderleistungen beziehungsweise Lohn erst am Ende des Sterbemonats endet (§ 9 Magistratenpensionsordnung bzw. § 35 Abs. 1 BVO). Ausserdem wird die Besoldung gemäss § 35 Absatz 2 BVO für einen weiteren Monat ausgerichtet, wenn

der oder die Angestellte unterstützungspflichtige Angehörige hinterlässt. Diese zeitlich begrenzte weitere Ausrichtung der Besoldung im Todesfall soll neu auch für die aktiven Magistratspersonen gelten.

Beide Gegenstände sollen in der Magistratenbesoldungsordnung geregelt werden, da sie Ansprüche in Bezug auf die Besoldung im laufenden Amt betreffen und nicht die Sonderleistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Am 22. Mai 2018 hat unser Rat das Finanzdepartement ermächtigt, den Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 31. August 2018. Zur Vernehmlassung waren die politischen Parteien, die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei eingeladen. Insgesamt gingen zwölf Stellungnahmen ein.

3.2 Vernehmlassungsergebnis

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von den Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten durchwegs begrüsst und unterstützt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Ungleichbehandlung zwischen den Magistratspersonen und dem Staatspersonal in Bezug auf die genannten Themen zu beseitigen sei. Die FDP stellte zusätzlich die beiden Grundsatzfragen, ob nicht wieder für alle der 1. Januar Stichtag für die Lohnanpassung sein sollte und ob die Lohnfortzahlung im Umfang von 100 Prozent während 730 Kalendertagen richtig sei. Sie hält aber in ihrer Stellungnahme auch fest, dass die vorliegende Botschaft nicht der Ort für solche Diskussionen sei. Aufgrund der insgesamt sehr positiven Rückmeldungen wird auf eine Anpassung der Botschaft im Vergleich zur Vernehmlassungsbotschaft verzichtet.

4 Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 5b Besoldungsentwicklung

Die Besoldungsanpassung für Magistratspersonen soll neu zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wie die individuellen und die generellen Lohnanpassungen beim Staatspersonal, nämlich per 1. März.

Die Verschiebung des Zeitpunkts vom 1. Januar auf den 1. März hat zur Folge, dass die Besoldung im Jahr der Umstellung während zweier zusätzlicher Monate noch der Besoldung des Vorjahres entspricht. Dies führt jedoch nicht zu einer Besoldungseinbusse, da die Werte der Besoldungstabellen im Jahr 2012 wegen der Umstellung vom 1. Januar auf den 1. März generell um 0,3 Prozentpunkte erhöht wurden, um das Verschieben der Lohnrunde finanziell zu kompensieren. Davon haben auch die Magistratspersonen profitiert, da sich ihre Besoldung aus dem obersten Wert der Lohn Tabellen errechnet. Eine zusätzliche Abgeltung der Magistratspersonen bei der Verschiebung der Lohnanpassung auf den 1. März ist somit nicht nötig.

§ 5c Besoldungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit soll die Fortzahlung der Besoldung gemäss der Regelung in der Personalverordnung erfolgen. Diese sieht einen Anspruch auf Fortzahlung der vollen Besoldung während maximal 730 Kalendertagen vor (§ 23 Abs. 1 PVO). Endet die Amtsdauer oder tritt eine Magistratsperson während der Amtsdauer infolge

dauernder Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der 730 Kalendertage zurück, tritt anstelle der Fortzahlung der Besoldung ein Anspruch auf Entschädigung gemäss § 24 PVO.

Um Doppelleistungen zu vermeiden, soll die Fortzahlung der Besoldung beziehungsweise die Entschädigung subsidiär und unter Anrechnung sämtlicher anderer Leistungen in der gleichen Zeitspanne erfolgen. Besteht zum Beispiel Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen, Abfindungszahlungen oder Taggelder einer Sozialversicherung, wird die Lohnfortzahlung entsprechend gekürzt.

§ 6 Sozialzulagen, Dienstaltersgeschenk und Leistungen im Todesfall

Neu soll für den Fall, dass eine Magistratsperson im Amt stirbt, ein Anspruch auf zeitlich beschränkten Lohnnachgenuss bestehen. Dies wird erreicht, indem neu die gleichen Regeln wie für das Staatspersonal gelten (vgl. § 35 BVO; Ende der Lohnzahlung am Ende des Sterbemonats sowie Lohnnachgenuss für einen weiteren Monat, falls der oder die Verstorbene unterstützungspflichtige Angehörige hinterlässt). Die Sachüberschrift des Paragraphen ist entsprechend anzupassen.

5 Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird der Zeitpunkt der Anpassung der Besoldung der Magistratspersonen und der übrigen Staatsangestellten des Kantons Luzern vereinheitlicht. Zudem führen die Änderungen zu einer Gleichstellung im Bereich der Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit und der Leistungen im Todesfall. Die Verschiebung des Zeitpunkts der jährlichen Besoldungsanpassungen hat keine finanziellen Auswirkungen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Regelungen zur Fortzahlung der Besoldung sowie der Leistungen im Todesfall keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben, da es sich nur um eine sehr geringe Anzahl von betroffenen Personen handelt, und diesen bei Arbeitsunfähigkeit bereits heute die Besoldung ohne entsprechende Regelung weiterbezahlt worden ist.

6 Inkrafttreten und Befristung des Erlasses

Die Besoldungsordnung stellt Verordnungsrecht Ihres Rates dar. Deren Änderung unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum. Sie soll per 1. Juli 2019 in Kraft treten. Die Magistratenbesoldungsordnung ist im Interesse der Rechtssicherheit auf Dauerhaftigkeit ausgelegt, weshalb eine Befristung nicht sinnvoll ist.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber zuzustimmen.

Luzern, 22. Januar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 22.01.2019

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 72
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Januar 2019,
beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989¹ (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5b Abs. 2 (geändert)

² Danach erfolgt jährlich auf den 1. März eine Erhöhung der Besoldung um einen Prozentwert des Besoldungsmaximums der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal bis zum Erreichen des maximalen Prozentsatzes nach acht Amtsjahren.

§ 5c (neu)

Besoldungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit

¹ Die Fortzahlung der Besoldung bei vorübergehender oder dauernder Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach den §§ 23 und 24 der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002².

² Der Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung oder die Entschädigung wird um die Höhe allfälliger Sonderleistungen des Kantons gemäss dem Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers (Magistratenpensionsordnung) vom 31. März 2003³ gekürzt. Taggeld- und Rentenleistungen von in- und ausländischen Sozialversicherern sind von den Anspruchsberechtigten geltend zu machen und fallen an den Kanton. Sie können mit der Besoldung verrechnet werden, sofern sie bereits ausbezahlt worden sind.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

Sozialzulagen, Dienstaltersgeschenk und Leistungen im Todesfall (*Überschrift geändert*)

¹ Für die Sozialzulagen, das Dienstaltersgeschenk und die Leistungen im Todesfall gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. [72](#)

² SRL Nr. [52](#)

³ SRL Nr. [130](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch